

## **Richtlinien der Marktgemeinde Hörbranz für die Förderung zur Pflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen**

Streuobstwiesen mit ihren Hochstammobstbäumen sind prägende Elemente der Kulturlandschaft im Leiblachtal und Umgebung. Sie dienen traditionell als wichtiger Lieferant von Wirtschaftsobst für die lokale Most- und Schnapserzeugung.

Darüber hinaus sind Streuobstwiesen ökologisch sehr wertvoll und bieten Lebensraum für verschiedene Vogel- und Insektenarten. Vielmehr sind sie eine Bereicherung für das Landschaftsbild und ökologisch äußerst wertvoll, da sie Lebensraum für verschiedenste Vogel- und Insektenarten bieten.

Leider hat die Zahl der Hochstammobstbäume in den letzten Jahren abgenommen, insbesondere aufgrund der geringeren wirtschaftlichen Bedeutung und durch Feuerbrandausbrüche. Die vorliegende Förderrichtlinie soll helfen dieses wichtige Kulturgut für die Zukunft zu sichern.

Zusätzlich zu Hochstammobstbäumen werden auch Halbstammobstbäume gefördert, die weniger Platz benötigen. Damit werden auch in kleineren und mittleren Gärten eigenen Obsternten ermöglicht und ein Beitrag zur Biodiversität geleistet.

### **1. FörderwerberIn:**

Anspruchsberechtigt sind LandwirtInnen und Privatpersonen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hörbranz.

### **2. Gegenstand der Förderung und Förderbedingungen:**

Die Neu – und Nachpflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen:

- **Hochstammobstbäume** im Sinne gegenständlicher Richtlinie sind hochstämmige, landschaftsprägende, robuste und ortstypische Apfel-, Birnen-, Kirsch-, Zwetschgen- und Walnussbäume mit einer Stammhöhe von mehr als 1,80 m.
- **Halbstammobstbäume** im Sinne gegenständlicher Richtlinie sind halbstämmige landschaftsprägende, robuste und ortstypische Apfel-, Birnen-, Kirsch-, Zwetschgen- und Walnussbäume mit einer Stammhöhe von mehr als 1,00 m.
- Voraussetzung ist eine fachgerechte Pflanzung in Hörbranz sowie das Anbringen eines Baumschutzes zum Schutz vor Mähgerätschaften etc.

- Die Förderwerbenden verpflichten sich, die geförderten Obstbäume für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erhalten. Bei Verstoß haben die Förderungswerbenden die Geldzuwendung binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.
- Die Förderung zur Pflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen gilt wirksam ab Rechnungsdatum 01.01.2024.

### 3. Ausmaß der Förderung:

- Für die Förderwerbenden beträgt die Förderung der Neupflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen pro Obstbaum 10 € bei einem Kaufpreis bis 49,99 €. Ab dem Kaufpreis 50,00 € wird eine Förderung von 25 € je Baum gewährt.
- Pro FörderwerberIn werden maximal 10 Bäume pro Jahr gefördert.
- Die Gesamtförderung pro Jahr seitens der Marktgemeinde Hörbranz ist auf 2.100 € (insgesamt) gedeckelt (First Come, First Serve – Prinzip)

### 4. Förderansuchen:

- Das Förderansuchen ist vollständig und wahrheitsgemäß vom Förderwerbenden im entsprechenden **Förderantrag** (*Formular Förderantrag zur Pflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen*) auszufüllen, um eine positive Förderzusage zu erhalten.
- Die entsprechenden **Rechnungen sind dem Förderansuchen beizulegen.**

Richtlinie gemäß Beschluss aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 5. September 2024